GEMEINDE BARSBÜTTEL



BEBAUUNGSPLAN NR. 1.47

KREIS STORMARN

"Nahversorgungszentrum Am Akku"

TEXT (TEIL B)

m Erdgeschoss des in der Planzeichnung

ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lass

Textliche Festsetzungen

k<mark>rt der baulichen Nutzung</mark> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6, § 11 Abs. 3 BauNVO)

sind nur zulässig:

- a) Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel
- Lebensmittel-Frischemarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.730 m², Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von maximal 900 m², Läden und sonstige Verkaufsstellen (einschl. Mall) mit einer Verkaufsfläche von zusammen max. 270 m², nicht wesentlich störende Dienstleistungs-, Handwerks- und Gewerbebetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke

- b) Innerhalb des gemäß § 6 BauNVO festgesetzten Mischgebietes (MI) werden die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzu

- (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten in überwiegend gewerblich geprägten Teilen der Mischgebiete) und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten außerhalb überwiegend gewerblich geprägter Teile der Mischgebiete) nicht ndteil des Bebauungsplanes

- erhalb der in der Planzeichnung festgesetzten "Marktfläche" sind nur zulässig

- Stellplätze
- Wochenmarkt

- 02. Gliederung nach der Art der zulässigen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 1 Abs. 7 BauNVO) a) Innerhalb des Mischgebietes sind Einzelhandelsbetriebe, L\u00e4den und sonstige Verkaufsstellen nur im fikenntlich gemachten Teilbereiches zul\u00e4ssig. Die Zul\u00e4ssigkeit von Apotheken bleibt hiervon unber\u00fchrt.
 - b) Innerhalb des Mischgebietes sind Wohnungen erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig.
- 03. Gliederung nach den Eigenschaften der Betriebe und Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO) Zulässig sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emission nach DIN 45691 weder am Tag (06.00 - 22.00 Uhr) noch in der Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.
 - Tabelle: Emissionskontingente Lektags und nachts in dB(A)
 - Plangebiet LEK Tag Teilfläche 1 (8 970 m²) 57

		·-
Teilfläche 2 (8.555 m²)	61	46
Teilfläche 3 (1.133 m²)	62	47

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.

estgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ers

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von

Änderungen zu der den schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik Manfred Goritzka und Pa Leipzig, vom 22. November 2011 und 21. Februar 2012 zu Grunde liegenden Ausgangslage bedürfen des Nachweises im Baugenehmigungsverfahren.

05. Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Vorschriften, Zusätzliche Technische Vorschriften [ZTV]) k\u00f6nnen bei der Gemeinde Barsb\u00fcttel, Fachbereich 6 - Bau und Umwelt -, Stiefenhoferplat\u00e4 1, eingesehen werden.

verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfalle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.0.9 1994 (BGBI. S. 2705, zuletzt jedändert durch Gesetz vom 25.0.8 1998, BGS. S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Stormarn, Fachdienst: Abfall, Boden und

Lek Nacht

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)
- Innerhalb des Mischgebietes darf die Grundflächenzahl (GRZ) für Anlieferungsbereiche sowie Stellplätze und deren Zufahrten bis zu einer m GRZ von 0,8 überschritten werden.
- 05. <u>Bauweise</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 - estsetzung einer ab
 - weichenden Bauweise besteht darin, dass Hausformen mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen. Die
 - seitlichen Grenzen der offenen Bauweise sind einzuhalten.

 - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

 - a) Für die Fahrgassen der Stellplatzanlagen ist zum Zwecke der Geräuschminimierung eine Asphaltoberfläche oder ein schalltechnisch

 - gleichwertiger Belag vorzusehen.
 - - Im Bereich der Anlieferungszone des Lebensmittel-Frischemarktes im Nordosten des SO-Gebietes ist nach den Vorgaben der Schalltechnischen Untersuchung 3212/2011 des Büros Manfred Goritzka und Partner eine 3 m hohe Lärmschutzwand gemäß ZTV-Lsw 88 zu errichten.
 - elteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) müssen die At

 - der DIN 4109, Tabelle 8, entsprechend der schutzbedürftigen Raumarten aufgeführten erforderlichen Schalldämm-Maße (erf. R`w) aufweisen. Das erforderliche Schalldämm-Maß ist der Planzeichnung zu entnehmen.

 - Zum Schutz der Nachtruhe sind innerhalb der im Mischgebiet umgrenzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen sch. Umwelteinwirkungen (Lämpegelbereich III) für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygie Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.
- 07. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

 - a) Für die entlang der Straße "Am Akku" in der Planzeichnung festgesetzten Bäurne sind großkronige, standortgerechte Laubbäume entsprechend der bereits an der Straße verwendeten Baumarten zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, bereits an der Straße verwendeten Bau Stammumfang 18 - 20 cm.
 - b) Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je zehn angefangene Stellplätze ein standortgerechter mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Pflanzqualität:
 - Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 20 cm
 - c) Für die anzupflanzenden Bäume innerhalb versiegelter Flächen ist pro Baum eine unversiegelbare Baumscheibe von mindestens 9 m² vorzusehen.

 - d) Die in das Plangebiet hineinreichenden Kronentraufbereiche der im Nordosten außerhalb des Plangeltungsbereichs stehenden drei großen Bäume sind von Abgrabungen und Versiegelungen freizuhalten.
 - e) Für die innerhalb der Grünflächen geplanten Baumpflanzungen sind mindestens mittelkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, Stammumfang 18 20 cm.
 - Innerhalb der Grünflächen ist zwischen den Baumpflanzungen eine Sichtschutz bildende Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen.
 Pflanzqualität: Heckenpflanze, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 150 175 cm. Pflanzabstand: 4 Pflanzen pro Meter.
 - h) Der erforderliche Ausgleich für die durch den Bebauungsplan Nr. 1.47 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden extern erbracht und wie folgt zugeordnet
 - aa)Neuanlage eines 101 m langen Knicks am Ostrand des Flurstücks 38 der Flur 1 in der Gemarkung Barsbüttel und eines 93 m langen Knicks am Südrand des Flurstücks 35/2 der Flur 1 in der Gemarkung Barsbüttel.
 - bb) Abbuchung von 10.580 m² aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel, und zwar

 - 2.973 m² von der Ausgleichsfläche Nr. 51 auf dem Flurstück 36/9 der Flur 5 in der Gemarkung Barsbüttel,
 2.125 m² von der Ausgleichsfläche Nr. 47 auf dem Flurstück 258/37 der Flur 2 in der Gemarkung Stellau,
 2.790 m² von der Ausgleichsfläche Nr. 2 auf dem Flurstück 4/21 der Flur 5 in der Gemarkung Barsbüttel und
 2.692 m² von der Ausgleichsfläche Nr. 17 auf dem Flurstück 46/4 der Flur 5 in der Gemarkung Barsbüttel.

 - Pflanzung einer 155 m langen Baumreihe aus standortgerechten, heimischen Laubbäumen mit einer Länge von 43 m auf dem Flurstück 35/13 der Flur 5, 42 m auf dem Flurstück 69/3 und 70 m auf dem Flurstück 11/30, jeweils Flur 4 in der Gemarkung Barsbüttel. Die Bäume werden wegbegleitend zu dem am Südrand des Bebauungsplanes Nr. 1.47 festgesetzten Weges in einem Abstand von 10 m gepflanzt und bilden mit der im Bebauungsplan festgesetzten Baumreihe am Nordrand des Weges eine Allee. Es sind mindestens mittelkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume entsprechend der am Nordrand des Weges verwendeten Baumart zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, Stammumfang: 18 20 cm.
 - Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)
- 01. Dächer von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen oder für Dachbegrünungen unterbrochen
 - Alle Außenwandflächen innerhalb des Plangebietes sind mit Ausnahme der Öffnungen (Türen, Tore, Fenster) zu mindestens 50 % mit Vormauerziegeln zu verblenden.

 - Treistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig. Sie dürfen eine max. Höhe von 35,00 m über NN erre baulichen Anlagen angebrachte Werbeanlagen dürfen diese nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bewegtem Licht sind unzulässig.
- III. Hinweise nnerhalb des Plangebietes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten

 - Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt. Bauherren sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bauvorhaben einbezogen werden

Grundwasserschutz, anzuzeigen

- Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

03.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)



Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt,

FH 34.50 m über NN

als Höchstmaß: Firsthöhe z.B. FH 34,50 m über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Staßenverkehrsfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Fußgängerbereich



Zweckbestimmung: Geh- und Radweg







(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Regenwasserleitung RW DN 1200, unterirdisch Schmutzwasserleitung SW DN 300 STZ, unterirdisch

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)



Bäume anpflanzen

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Aktionen siehe textliche Festsetzungen I. 01. c) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Mit Leitungsrecht Ver- und Entsorger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen Hier: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit Leitungsrecht zug. Ver- und Entsorger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Mit Gehrecht zu belastende Flächen Hier: Zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



(Außenwände, Fenster, Türen und Zuluftöffnungen) von Wohnungen / Büroräume Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder



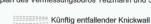
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



16. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (Übernahme aus amtl. Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Tetzmann und Sprick)



Geländehöhen



Künftig entfallende Mulde

Erforderlich resultierendes Mindestschalldämmmaß in dB(A) (z.B. 35 dB(A)) der Außenbauteile

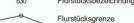


Bäume außerhalb des Geltungsbereiches (EI= Eiche)

630 Flurstücksbezeichnung



II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



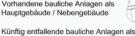
Flurgrenze



siehe planerische Festsetzung I 03.

Emissionskontingente:



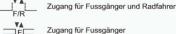


Geplanter Gebäudeumriss III. Nutzungsschablone

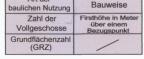
Teilbereichsfläche 1 (TF-1) bis 3 (TF-3)



nger u	ind R	adfahr	er	



Hauptgebäude / Nebengebäude



Verfahrensvermerke:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.08.2012 folgende Satzung der Gemeinde Barsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 1.47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- 01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Stormarnbeilage des Hamburger Abendblattes am 21.10.2011 erfolgt.
- 02. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 31.10.2011 bis 11.11.2011 durchgeführt.
- 03. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 04. Der Planungsausschuss hat am 22.03.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.47 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 05. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.04.2012 bis 21.05.2012 während folgender Zeiten: Montag 8.00-12.00 Uhr, Dienstag 7.30-12.00 Uhr und 15.00 – 18.30 Uhr, Mittwoch nach Vereinbarung, Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.30 Uhr und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Husenwiss, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfriet von allen Interconiecter and führt. der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.04.2012 im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde durch Hinweis in der Stormarnbeilage des
- 06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Barsbüttel, den 14. Sep. 2012

Hamburger Abendblattes am 18.04.2012 hingewiesen.



Bürgermeister

sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Ahrensburg, den 0.3, 09, 12



Öffentlich bestellter

- 08. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.08.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 09. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 1.47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.08.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch ein Beschluss gebilligt.

1 4. Sep. 2012 Barsbüttel, den ..



Bürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.47 bestehend aus der Die Satzung über den bevoudingspran in. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barsbüttel, den 14. Sep. 2012



11. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 1.47 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erkärung auf Dauer während Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens— und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des 2 \$ 4 Abs. 3 CO wurde ebenfalls hingewiese Die Satzung ist mithin am ... Sep. 2012 in Kraft getrete

Barsburg

Barsbüttel, den 0 5. Okt. 2012

Die Satzung ist mithin am



in Kraft getreten.